

Richtlinie für die akkreditierte Qualifizierung von behinderten Menschen in Werkstätten

Berufsübergreifende Rahmenbedingungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 24.11.2015; geändert am 31.03.2022)

Präambel:

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse einer heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen - insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen – ist es, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Sollte ein berufsqualifizierender Abschluss aufgrund von Beeinträchtigungen nicht möglich sein, besteht eine Qualifizierungsmöglichkeit im Berufsbildungsbereich (BBB) der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und vergleichbare Einrichtungen* mit dem Ziel, eine bestmögliche Förderung des Personenkreises zu bewirken. Dadurch kann eine optimale Vorbereitung zur möglichen Teilhabe am Arbeitsmarkt stattfinden.

Die Rahmenbedingungen der Qualifizierung sind in dieser Richtlinie festgelegt.

§ 1 Akkreditierung

Die Akkreditierung der Werkstätten für behinderte Menschen erfolgt jeweils für fünf Jahre durch die LWK Niedersachsen gegen Gebührenerhebung.

§ 2 Personenkreis und Anwendungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können.
- (2) Die Zugehörigkeit zu dem unter (1) genannten Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Die Untersuchung ist durch Dienststellen der jeweiligen Leistungsträger unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste durchzuführen. Der Nachweis ist in der WfbM zu dokumentieren.

§ 3 Qualifizierungsbezeichnung

Die Qualifizierungsbezeichnung lautet Hilfskraft im Gartenbau bzw. Hilfskraft in der Hauswirtschaft.

§ 4 Ziel der Qualifizierung

Die Qualifizierung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbstständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt.

§ 5 Dauer der Qualifizierung

Die Qualifizierung im Berufsbildungsbereich dauert zwei Jahre und ist nachzuweisen.

§ 6 Qualifizierungsbild

Gegenstand der Qualifizierung sind mindestens die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im jeweiligen, berufsspezifischen Qualifizierungsrahmenplan festgelegt sind.

§ 7 Qualifizierungsrahmenplan und individueller Qualifizierungsplan

* zur Vereinfachung wird im fortlaufenden Text von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gesprochen, die vergleichbaren Einrichtungen sind dabei impliziert

** Wir verwenden aufgrund der Vereinfachung ausschließlich die männliche Form, möchten aber betonen, dass die weibliche Form als gleichberechtigt angesehen wird

- (1) In einem Qualifizierungsrahmenplan werden die Qualifizierungsbereiche, -inhalte und -stufen aufgeführt. Er enthält die fachlichen Richtwerte für die Qualifizierungsinhalte.
- (2) Für jeden Teilnehmer ist ein individueller Qualifizierungsplan zu erstellen, der Grundlage für die Qualifizierungsdurchführung ist.
- (3) Es sind mindestens 50 % der Qualifizierungsinhalte des Rahmenplanes zu vermitteln. Festgelegte Items sind zu berücksichtigen.
- (4) Es können folgende Qualifizierungsstufen erreicht werden:
TO = Tätigkeitsorientiert
AP = Arbeitsplatzorientiert
BF = Berufsfeldorientiert
BB = Berufsbildorientiert

§ 8 Anforderungen an die Ausbildungsstätte und an die Anleiter

- (1) Die Qualifizierung erfolgt im Berufsbildungsbereich von anerkannten WfbM und vergleichbaren Einrichtungen in den Bereichen Gartenbau und Hauswirtschaft.
- (2) Neben den im § 27 BBiG festgelegten Anforderungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Die Werkstatt hat hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung behinderter Menschen gerecht zu werden.
 - b) Es ist eine sozialpädagogische Betreuung zu gewährleisten; je nach Art und Schwere der Behinderung sind ggf. zusätzliche fachliche Betreuungskräfte (Ärzte, Psychologen, etc.) hinzuzuziehen.
- (3) Anleiter, die im Rahmen der o. g. Qualifizierung in Werkstätten für behinderte Menschen tätig werden, sind der zuständigen Stelle zu Qualifizierungsbeginn nachzuweisen. Neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist eine behindertenspezifische Qualifikation im Umfang von 540 Stunden nachzuweisen.
- (4) Je nach Art und Schwere der Behinderung sind maximal 6 Werkstattbeschäftigte von einem anerkannten Anleiter zu qualifizieren.

§ 9 Betriebliche Praxisphase

- (1) In der zweijährigen Qualifizierungsphase ist eine mindestens vierwöchige Praxisphase pro Jahr nachzuweisen. Eine ausgewogene Verteilung der Zeiten ist anzustreben.
- (2) Bei den Praxisbetrieben hat es sich im Interesse der Teilnehmer um geeignete Betriebe zu handeln. Seitens der WfbM ist eine kontinuierliche Betreuung des Teilnehmers durch den Anleiter der WfbM sowie Fachpersonal des Praxisbetriebes zu gewährleisten.
- (3) Der Praxisbetrieb hat im Nachgang zur betrieblichen Praxisphase eine Bescheinigung anzufertigen.

§ 10 Beschulung

Eine begleitende Beschulung der zu qualifizierenden Werkstattbeschäftigten ist durchzuführen.

§ 11 Qualifizierungsnachweis

Der individuelle Qualifizierungsplan dient auch als Qualifizierungsnachweis für jeden Teilnehmer und ist zwischen dem Anleiter und Teilnehmer abzusprechen. Der Plan ist regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Wochen mit dem Teilnehmer durchzusehen und die erreichte Qualifizierungsstufe festzulegen.

Liegt kein individueller Qualifizierungsnachweis aus dem Berufsbildungsbereich über zwei Jahre vor, so kann keine Bescheinigung oder Zertifikat ausgehändigt werden.

§ 12 Bescheinigung

Jeder Teilnehmer, der die Qualifizierungsmaßnahme absolviert hat, jedoch keine Erfolgskontrolle ablegen möchte, hat einen Anspruch auf eine Bescheinigung über die Teilnahme.

§ 13 Erfolgskontrolle

Mit dem Ablegen einer Erfolgskontrolle können folgende Erfolgsstufen erreicht werden:

- mit Erfolg teilgenommen
- mit gutem Erfolg teilgenommen

Die Teilnahme an einer Erfolgskontrolle ist nicht verpflichtend.

Absolviert ein Teilnehmer die betriebliche Praxisphase innerhalb der WfbM, kann bei der Erfolgskontrolle max. ein 'mit Erfolg teilgenommen' erreicht werden.

Zur Festlegung der Erfolgsstufen `mit Erfolg teilgenommen´ und `mit gutem Erfolg teilgenommen´ ist eine Erfolgskontrolle abzugeben. Diese Erfolgskontrolle fließt zu 20 % bei der Ermittlung der Erfolgsstufe ein, die Qualifizierungsphase zu 80 %.

Die Durchführung der Erfolgskontrolle wird in einer gesonderten Regelung festgelegt.

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine Kommission aus mindestens drei Anleitern, davon ist mindestens ein Anleiter von einer externen Werkstatt vertreten.

§ 14 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Erfolgskontrolle

- (1) Die Teilnahme an der Erfolgskontrolle kann erfolgen, wenn
- eine zweijährige Qualifizierung erfolgt ist, bei der mindestens 50 % der Qualifizierungsinhalte aus dem Qualifizierungsrahmenplan vermittelt wurden und
 - ein individueller Qualifizierungsplan mit Angabe der erreichten Punkte vorliegt, sowie
 - die mindestens achtwöchige betriebliche Praxisphase nachgewiesen wird und
 - die Teilnahme am Berufsschulunterricht bescheinigt wird
- (2) Auf Antrag kann ein Teilnehmer die Erfolgskontrolle max. 2x wiederholen.

§ 15 Zertifikat

Die Kommission legt fest, welche Erfolgsstufe erreicht wurde und stellt für jeden Teilnehmer das jeweilige Zertifikat aus. Zur Mitzeichnung durch die LWK Niedersachsen sind alle erforderlichen Nachweise vorzulegen.